

Benutzungsbedingungen für die Betreuung im GTA-Haus



§ 1 Anwendungsbereich

Das Betreuungsangebot im GTA-Haus EHKG durch den Betreuungsträger Betreuung und Jugendhilfe Enzkreis und Region Heilbronn gGmbH ist ein freiwilliges Betreuungsangebot, das aufgrund des Auftrags durch die Stadt Heilbronn erbracht wird.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Das Angebot im GTA-Haus EHKG bietet den Schülern der 5. - 7. Klasse Montag bis Donnerstag an Schultagen nach Unterrichtsschluss bis 15:30 Uhr eine verlässliche Betreuung.
- (2) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im GTA-Haus EHKG erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung werden nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsbedingungen Betreuungsentgelte erhoben.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die ergänzenden Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen dem Betreuungsträger und den Eltern/Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet; diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.
- (2) Wenn im Aufnahmeantrag offenbar unrichtige Angaben gemacht wurden, kann die Aufnahme abgelehnt werden.
- (3) Wenn im Verlauf der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorlagen, kann die Aufnahme abgelehnt werden.
- (4) Wenn die tägliche Anmeldezahl 25 Schüler überschreitet, kann eine weitere Aufnahme nur im Ausnahmefall erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten und Schließzeiten aus besonderem Anlass

- (1) Die Angebotszeiten umfassen die unter § 2 Abs.1 Satz 1 benannten Zeiten. Ausnahme ist der jeweilige Schuljahresbeginn. Hier legt die Schule den jeweiligen Betreuungsbeginn fest. Ein Angebot während der Schulferien findet nicht statt.
- (2) Die Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungstage, die jeweils von den Eltern/Erziehungsberechtigten erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und welche sodann jeweils zu einem neuen Schulhalbjahr neu festgelegt werden können.
- (3) Müssen einzelne Angebote aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

§ 5 Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit der Aufnahme des Schülers verbindlich für die Dauer des laufenden Schulhalbjahres abgeschlossen und gilt für alle Schultage in dem laufenden Schulhalbjahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch für das nächste Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (vgl. Abs. 2) erfolgt. Der Betreuungsvertrag endet spätestens mit Beendigung des 7. Schuljahres.
 - (2a) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten kann nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der Betreuungskraft des Betreuungsangebots zu übergeben.
 - (2b) Eine Änderung der gebuchten Betreuungstage oder eine außerordentliche Kündigung sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Schulwechsel, Änderung der Berufstätigkeit der Eltern, Änderung des Stundenplanes) möglich. Die Gründe sind schriftlich zu belegen. Änderungsanträge müssen spätestens am 15. eines Monats für den Folgemonat vorliegen. Davon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Beginn eines neuen Schuljahres aufgrund von Änderungen im Stundenplan gegenüber dem abgelaufenen Schuljahr. Diese dürfen bis zum 30. September abgegeben werden und gelten rückwirkend ab dem 01. September. Außerordentliche Kündigungen können zum Ende des Folgemonats erfolgen, z.B. Kündigung im Oktober = Ende der Betreuung: 30. November.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bzw. in den Fällen c) oder d) fristlos schriftlich kündigen,
 - a) wenn der Schüler die ergänzenden Betreuungsangebote länger als vier Wochen unentschuldig (vgl. § 6 (4)) nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises unter Androhung der Kündigung nicht beachteten,
 - c) wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt bzw. Teile hiervon in zwei Kalendermonaten nicht bezahlt wurde/n,
 - d) wenn der Schüler sich oder andere gefährdet oder wiederholt in erheblicher Weise oder im Einzelfall in grober Weise die Gruppenbetreuung stört oder wiederholt die Anordnungen der Aufsichtspersonen missachtet. Dies geschieht nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

(4) Der Träger kann im Falle des Punktes 3 d) im eigenen Ermessen zunächst einen tageweisen Ausschluss bis zu einer Woche festlegen. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Gegenständen, die von den Schülern in das Betreuungsangebot mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals des Betreuungsträgers beginnt mit der Übernahme des Schülers durch die Betreuungskraft im GTA-Haus und endet mit dem Verlassen des GTA-Hauses durch den Schüler, spätestens aber mit Ende der festgelegten Betreuungszeit.

(3) Die im Ganztagsangebot betreuten Schüler sind während des Aufenthaltes in den Räumen der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Schul-Unterricht anschließt oder diesem vorhergeht. Sämtliche Wegeunfälle eines im Ganztagsangebot betreuten Schülers, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind daher dem Personal des Betreuungsträgers unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z.B. Ausflüge, Feste).

(4) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich oder telefonisch direkt bei den Mitarbeitern der Betreuung abmelden (Entschuldigung).

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkrankung des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss die Betreuungskraft unverzüglich informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2) Bevor der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden, die eine weitere Ansteckung ausschließt.

§ 8 Betreuungsentgelt

(1) Für den Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches, pauschaliertes monatliches Betreuungsentgelt erhoben, das derzeit 14,50 EUR je gebuchtem Betreuungstag beträgt. Bei einer Erhöhung des Betreuungsentgelt steht den Eltern/Erziehungsberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu Beginn des Monats zu, ab dem die Entgelterhöhung greift. Eine solche außerordentliche Kündigung ist spätestens zum Ende des Vormonats gegenüber dem Betreuungsträger schriftlich zu erklären.

(2) Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, für den der Schüler angemeldet wurde und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen. Das Betreuungsentgelt wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers erhoben. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sofern das Betreuungsangebot im Falle des § 4 (3) bzw. des § 7 (1) im Einzelfall für mehr als fünf Werktage ausfällt, erfolgt ab dem 5. möglichen Betreuungstag eine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgelts in Höhe von 1/16 des Monatsbeitrags pro Tag. Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind im Übrigen auch im Falle des Fernbleibens des Schülers bis zum Ablauf des Betreuungsvertrags weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.

§ 9 Anwendungszeitpunkt

Diese Benutzungsbedingungen finden ab 01.09.2023 Anwendung und gelten für alle ab dem Schuljahr 2023/24 geschlossenen Betreuungsverträge.